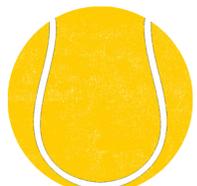


KMU Journal Februar 2015

Am 19. März können Sie mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten!

Details finden Sie unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 Arzt und Umsatzsteuer – Für welche Tätigkeiten gilt die USt-Befreiung?
- 3 Private Immobilienvermietung und privater Immobilienverkauf
- 4 Selbstanzeige: Unterschiedliche Fristen bei Schadensgutmachung
- 5 Rückstellungsbewertung NEU für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2015
- 6 Unentgeltliche Mitarbeit im Familienbetrieb: Achtung bei Gesellschaften!
- 7 Auftraggeberhaftung in der Baubranche – Vereinfachungen mit 1. Jänner 2015
- 8 Neue Leistungsregelungen ab 1. Jänner 2015 für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen
- 9 Veräußerungsverluste bei Wertpapieren: Besser betrieblich oder privat?



Arzt und Umsatzsteuer: Für welche Tätigkeiten gilt die USt-Befreiung?

Ärzte sind mit ihren Umsätzen von der Umsatzsteuer befreit, dafür haben sie auch keinen Vorsteuerabzug aus den erhaltenen Eingangsrechnungen. Doch gilt auch hier: Ausnahmen bestätigen die Regel! Die unechte Steuerbefreiung der Ärzte bezieht sich nämlich nur auf die Ausübung der Heilkunde gemäß Ärztegesetz 1998. Andere Tätigkeiten des Arztes können durchaus umsatzsteuerpflichtig sein.

Ausübung der Heilkunde

Die Umsatzsteuerbefreiung setzt ganz allgemein eine "Tätigkeit als Arzt" voraus. Diese ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin" und umfasst gemäß Ärztegesetz 1998 jede auf medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Arzt als Gutachter

Ärztliche Gutachten (Zeugnisse) sind zwar dem Grundsatz nach umsatzsteuerfrei (auch wenn sie von Dritten in Auftrag gegeben werden und z.B. den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit einer Versicherungsleistung betreffen), für eine Reihe von Gutachten gilt diese Umsatzsteuerfreiheit jedoch nicht. Etwa für Medikamentenstudien (ärztliche Untersuchung über die pharmakologische Wirkung eines Medikamentes), Kosmetikstudien (dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen), psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken oder für Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren.

Arzt als Arbeitsmediziner

Keine Heilbehandlungen und damit umsatzsteuerpflichtig sind die Tätigkeiten von Arbeitsmedizinern, was in der Folge auch zum Recht auf (anteiligen) Vorsteuerabzug führt. Steuerfrei sind jedoch die individuelle Beratung der Arbeitnehmer in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern (ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen), die Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Dokumentation dieser Tätigkeiten. Bei den Tätigkeiten der Arbeitsmediziner ist aus Vereinfachungsgründen aufgrund von Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass der Anteil der steuerpflichtigen 90 % und der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten 10 % beträgt.

Keine ärztliche Tätigkeit

Keine Heilbehandlungen und damit umsatzsteuerpflichtig sind unter anderem die folgenden Tätigkeiten eines Arztes:

- die schriftstellerische Tätigkeit, auch wenn es sich dabei um Berichte in einer ärztlichen Fachzeitschrift handelt
- die Vortragstätigkeit, auch wenn der Vortrag vor Ärzten im Rahmen der Fortbildung (Fachkongresse) gehalten wird
- die Lehrtätigkeit



Private Immobilienvermietung und privater Immobilienverkauf

Veräußerungen von privaten Immobilien unterliegen der Immobilienbesteuerung. Allerdings sind solche Veräußerungserträge mit einem anderen Einkommensteuersatz als private Mieterträge belastet. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick aus ertragsteuerlicher Sicht.

Die Besteuerung von so genanntem Immobilien-„Altvermögen“ (dieses liegt dann vor, wenn ein hypothetischer Verkauf der Liegenschaft am 31. März 2012 steuerfrei gewesen wäre, d.h. die frühere „Spekulationsfrist“ am 31. März 2012 abgelaufen war) erfolgt pauschal, die Immobilienertragsteuer beträgt in diesem Fall effektiv **3,5 % des Veräußerungserlöses**. Sofern die Liegenschaft – abgesehen von Umwidmungen vor 1988 – nach dem letzten entgeltlichen Erwerb in Bauland umgewidmet wurde, beträgt die Steuer **15 % vom Veräußerungserlös**.

Regeleinkünfteermittlung optional möglich

Neben der oben pauschalen Besteuerung von Immobilien-„Altvermögen“ kann optional jedoch auch die Besteuerung nach der Methode für „Neuvermögen“ gewählt werden (= Regeleinkünfteermittlung). „Neuvermögen“ liegt dann vor, wenn ein hypothetischer Verkauf der Liegenschaft am 31. März 2012 nicht steuerfrei gewesen wäre, also die frühere „Spekulationsfrist“ am 31. März 2012 somit nicht abgelaufen war. Diese sieht eine Besteuerung in Höhe von **25 % vom Veräußerungsgewinn** (= Erlös abzüglich Anschaffungskosten) vor, wobei als Abzugsposten auch ein Inflationsabschlag geltend gemacht werden kann, welcher den Veräußerungsgewinn zusätzlich bis auf die Hälfte reduzieren kann. Im Einzelfall kann die Regeleinkünfteermittlung im Vergleich zur pauschalen Besteuerung steuerlich günstiger sein, insbesondere dann, wenn der seinerzeitige Liegenschafts Kauf mit hohen Anschaffungskosten verbunden war.

Ein steuerlicher Verlust aus einem privaten Immobilienverkauf ist abgesehen von gewissen Ausnahmen nur mit Gewinnen aus privaten Immobilienveräußerungen verrechenbar.

Vermietung von Immobilien

Die Einkünfte aus einer Vermietung und Verpachtung werden im Rahmen einer Überschussrechnung durch Gegenüberstellung der **Einnahmen** und der Werbungskosten ermittelt. Einnahmen sind die bezahlten Mieterlöse und allfällige, vom Mieter bezahlte Betriebskosten. Unter **Werbungskosten** sind Aufwendungen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vermietung stehen, zu verstehen, wie etwa laufende Betriebskosten, Zinsen für die Finanzierung des Ankaufs bzw. der Herstellung der Immobilie sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Ein Abzugsposten ist auch die Absetzung für Abnutzung (kurz Afa), mittels derer der Vermieter die nachweisbaren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gebäudes verteilt auf die Nutzungsdauer steuerlich geltend machen kann. Die Afa beträgt bei der privaten Vermietung und Verpachtung pro Jahr **1,5 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gebäudes**.

Bis zu 50 % Einkommensteuer

Ertragsteuerlich wird der Überschuss aus der Vermietung und Verpachtung mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert, also mit bis zu **50 % Einkommensteuer**. Allerdings können Verluste aus der Vermietung mit anderen laufenden Einkünften steuerlich verrechnet werden, sofern es sich bei der Vermietung nicht um eine steuerliche Liebhaberei handelt.

Unter Liebhaberei versteht man Tätigkeiten, die mittel- bis langfristig keinen positiven Gesamterfolg erwarten lassen. Das heißt, der Saldo aus den in einem mehrjährigen Zeitraum erzielten Verlusten und Gewinnen ergibt ein Minus. Die Verluste dürfen dann weder mit anderen Einkünften ausgeglichen, noch in Folgejahre vorgetragen werden. Andererseits sind ausnahmsweise entstandene Gewinne nicht steuerpflichtig.



Selbstanzeige: Unterschiedliche Fristen bei Schadensgutmachung

Damit eine Selbstanzeige straffbefreiend wirkt, muss neben der Erfüllung von diversen Formalvoraussetzungen auch der Schaden gut gemacht werden, indem die verkürzten Abgaben nachbezahlt werden. Dabei gibt es unterschiedliche Fristen zu beachten.

Folgende Punkte müssen bei der Erstattung einer erfolgreichen Selbstanzeige berücksichtigt werden:

- Die Selbstanzeige muss rechtzeitig und an die zuständige Behörde erstattet werden.
- Die bedeutsamen Umstände (Daten, Fakten) sind vollständig offenzulegen, sodass das Finanzamt ohne weitere Nachforschungen aufgrund dieser Angaben die Abgabenschuld berechnen kann.
- Die Verfehlung muss durch konkrete, objektive Beschreibung des strafbaren Tuns oder Unterlassens dargelegt werden.

- Alle Personen, für welche die Selbstanzeige gelten soll, sind anzuführen.
- Der Schaden ist wieder gut zu machen.

Schadensgutmachung

Die Schadensgutmachung hat **innen Monatsfrist** zu erfolgen. Dabei ist zwischen selbst zu berechnenden Abgaben (wie z.B. UVA, Lohnabgaben) und Abgaben, die vom Finanzamt mittels Bescheid festgesetzt werden (wie z.B. Einkommen- und Körperschaftsteuer), zu unterscheiden. Bei selbst zu berechnenden Abgaben beginnt die Monatsfrist mit der Selbstanzeige zu laufen. In allen übrigen Fällen beginnt die Monatsfrist mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheids durch das Finanzamt.

Im Fall der **Umsatzsteuererklärung** kann es sich um beides handeln: Wird mit der Umsatzsteuerjahreserklärung Selbstanzeige für unrichtige UVAs erstattet, so gilt die Umsatzsteuer als Selbstbemessungsabgabe,

sodass die Monatsfrist ab Erstattung der Selbstanzeige läuft. Wird mittels einer berichtigten Umsatzsteuerjahreserklärung Selbstanzeige hinsichtlich einer zuvor unrichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung erstattet, so gilt die Frist für die mittels Bescheid festzusetzenden Abgaben.

Selbstanzeige anlässlich Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern

Für Selbstanzeigen, die anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe eingebracht werden, ist darüber hinaus zu beachten, dass die straffbefreiende Wirkung der Selbstanzeige wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen nur dann eintritt, wenn eine mit Bescheid festzusetzende, gestaffelte Abgabenerhöhung **ebenfalls rechtzeitig entrichtet** wird.

Tipp: Sollte die Schadensgutmachung nicht sofort zur Gänze möglich sein, so kann beim Finanzamt eine Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenzahlung) beantragt werden, wobei der Zahlungsaufschub zwei Jahre nicht überschreiten darf. Jedenfalls sollte eine Selbstanzeige **nie** ohne unsere vorherige Beratung eingebracht werden.



Rückstellungsbewertung NEU für Geschäftsjahre nach 31. Dezember 2015

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz tritt mit 20. Juli 2015 in Kraft und ist erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Dabei wird auch die Bewertung von Rückstellungen neu geregelt.

Rückstellungen sind Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, deren Höhe oder deren Entstehung noch ungewiss ist. Im Rahmen der doppelten Buchhaltung sind bzw. können derartige Rückstellungen gebildet werden. Bisher gab es bei langfristigen (= länger als 1 Jahr) Rückstellungen keine rechtliche Regelung des Unternehmensgesetzbuches über den anzusetzenden Betrag und über eine etwaige Abzinsung dieses Betrages.

Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen

Nun wurde bestimmt, dass für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, langfristige Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen und mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen sind. Der Begriff „Erfüllungsbetrag“ bedeutet, dass davon nicht nur Geldleistungsverpflichtungen, sondern auch Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen umfasst sind. Dadurch wird klargestellt, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen sind. Bei der Bestimmung der Marktüblichkeit des zur Abzinsung gewählten Zinssatzes kann man sich entweder an den deutschen Kundmachungen zu einer dieser Vorschriften ähnlichen orientieren oder den Durchschnittszinssatz in Höhe von 3,5 % aus den steuerlichen Vorschriften heranziehen.

Abzinsung stellt auf tatsächliche Laufzeit ab

Aus ertragsteuerlicher Sicht wurden die Bestimmungen über langfristige Rückstellungen bereits mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 geändert.

Im Steuerrecht wurden langfristige Rückstellungen bisher pauschal mit 20 % abgezinst. Die neue Regelung stellt auf die tatsächliche Laufzeit der Rückstellung ab, wobei für die Abzinsung ein Zinssatz von 3,5 % verwendet werden muss.

Da nunmehr bei Rückstellungen sowohl im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss als auch bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung derselbe Betrag angesetzt werden kann, wurde für diesen Bereich das Ziel der Vereinheitlichung erreicht.



Unentgeltliche Mitarbeit im Familienbetrieb: Achtung bei Gesellschaften!

Ehegatten, Kinder, Eltern und andere Familienmitglieder arbeiten oft im Familienbetrieb mit, ohne dafür entlohnt zu werden. Bei einer Überprüfung kann das zu Problemen führen, da aus Sicht der Sozialversicherung nur in wenigen Fällen eine unentgeltliche Mitarbeit vereinbart werden kann.

Häufig wird nämlich übersehen, dass auch mitarbeitende Familienmitglieder regelmäßig einen Anspruch auf Entlohnung gemäß den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Mindeststandards haben. Die Vereinbarung einer unentgeltlichen Mitarbeit ist allerdings **zwischen Ehegatten unproblematisch**, da die eheliche Beistandspflicht dies als gesetzliche Grundlage bereits abdeckt. Eine solche Vereinbarung gilt ebenso für eingetragene **Partnerschaften** und auch bei **Lebensgemeinschaften** wird – trotz fehlender gesetzlicher Regelung – in der Praxis oft eine unentgeltliche Beschäftigung angenommen. Wir empfehlen jedoch auch in diesen Fällen, jedenfalls einen schriftlichen

Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Unentgeltlichkeit ausdrücklich vereinbart wird.

Mitarbeit von Kindern im Familienbetrieb

Bei der Mitarbeit von Kindern im Familienbetrieb ist zu unterscheiden, ob sie minderjährig oder volljährig sind. Nur bei minderjährigen bzw. nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern unterstellen die Behörden ein unentgeltliches Dienstverhältnis. Zu beachten ist außerdem, dass Kinder, die regelmäßig im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt beschäftigt werden, **stets sozialversicherungspflichtig** sind, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und es sich nicht um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Achtung: Nur in Einzelfällen wird eine kurzfristige, unentgeltliche Mithilfe auch in Gesellschaften von Familienmitgliedern außerhalb eines Dienstverhältnisses akzeptiert (z. B. Ehegattin hilft ausnahmsweise in der „Ein-Mann-GmbH“ des Ehegatten mit).

Bei Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten hängt es vom Einzelfall ab, ob eine unentgeltliche Mitarbeit überhaupt vereinbart werden kann. Grundsätzlich unterstellen die Behörden in diesen Fällen ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis und das Gegenteil muss bewiesen werden.

Kontaktieren Sie uns daher auf jeden Fall vor Beginn der Tätigkeit im Familienbetrieb, um kostspielige Folgen zu vermeiden!



Auftraggeberhaftung in der Baubranche: Vereinfachungen mit 1. Jänner 2015

Für Bauunternehmer, die Aufträge an Subunternehmer vergeben, besteht bereits seit Jahren eine Auftraggeberhaftung (AGH) für Sozialversicherungsbeiträge und für die an das Finanzamt abzuführenden lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmers. Mit 1. Jänner 2015 sind nun Vereinfachungen im Bereich dieser Auftraggeberhaftung in Kraft getreten.

Die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt oder ein Einbehalt der AGH-Beträge seitens des Auftraggebers vorgenommen wird. Bislang war eine Eintragung des Subunternehmers in die HFU-Liste jedoch neben anderen Voraussetzungen daran geknüpft, dass der Subunternehmer als Dienstgeber auch die Dienstnehmer (gemeldet nach dem ASVG) beschäftigte.

Eintragungsmöglichkeit für Subunternehmer ohne Dienstnehmer

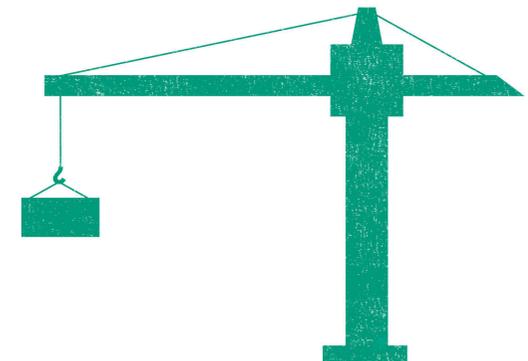
Für Subunternehmer ohne Dienstnehmer war somit bislang eine Eintragung in der HFU-Liste nicht vorgesehen. **Ab 1. Jänner 2015** besteht nun unter folgenden Voraussetzungen auch für solche Unternehmen eine **Eintragungsmöglichkeit**:

- Der Unternehmer ist eine natürliche Person,
- er erbringt seit mindestens drei Jahren Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a UStG,
- er hat keine Dienstnehmer gemeldet,
- er ist nach dem GSVG pflichtversichert,
- er entrichtet die fälligen Beiträge bis zum 15. jenes Kalendermonates, der dem Quartal folgt (wobei Beitragsrückstände bis zu € 500,- außer Betracht bleiben) und
- er stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Dienstleistungszentrum.

AGH-Zahlungen an die Gebietskrankenkasse

Eine weitere Vereinfachung besteht darin, dass der Auftraggeber die für ihn haftungsbefreienden **AGH-Zahlungen an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse** nun auch bei Aufträgen an Subunternehmer, die keine eigene Dienstgebernummer haben, leisten kann. Bisher wurden vom Dienstleistungszentrum solche Zahlungen nur dann entgegen genommen, wenn der betroffene Subunternehmer über eine solche Nummer verfügte.

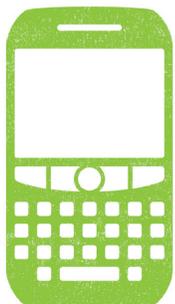
Dies hatte den großen Nachteil für den Auftraggeber, dass dieser zwar haftbar war, wenn der Subunternehmer nicht angemeldetes Personal einsetzte. Der Auftraggeber hatte aber mangels Dienstgebernummer des Subunternehmers keine Möglichkeit, einbehaltene AGH-Beträge abzuführen und sich somit aus der Haftung zu befreien.



Neue Leistungsortregelungen ab 1. Jänner 2015 für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

Mit 1. Jänner 2015 sind neue Leistungsortregeln für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in Kraft getreten.

Bisher waren diese Dienstleistungen am Unternehmerort steuerbar, nunmehr ist die Umsatzsteuer dort abzuführen, wo der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gleichzeitig wurde für diese besonderen sonstigen Leistungen eine einzige Anlaufstelle (bezeichnet als „**Mini-One-Stop Shop**“ oder „**MOSS**“) geschaffen, um den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand für Unternehmer zu minimieren.



Leistung über Internet oder ein elektronisches Netz

Von dieser Änderung betroffen sind insbesondere **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**, die innerhalb der EU an Nichtunternehmer erbracht werden. Eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung ist eine Leistung, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht wird und deren Erbringung in hohem Maße auf Informationstechnologie angewiesen ist. Das heißt, die Leistung ist im Wesentlichen automatisiert, wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht und wäre ohne Informationstechnologie nicht möglich. Beispiele dafür sind die Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen; die Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung; die Bereitstellung von Bildern, Texten, Informationen, Datenbanken, Musik, Fernsehsendungen und Filmen; Fernunterrichtsleistungen und Online-Versteigerungen.

Mini-One-Stop Shop

Diese Änderung des Leistungsorts hat zur Folge, dass sich ein Unternehmer, der die genannten Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringt, in jedem einzelnen Mitgliedsstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, **für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen** und dort in weiterer Folge Steuererklärungen einreichen sowie die Umsatzsteuer abführen müsste. Um dem hohen Verwaltungsaufwand entgegenzuwirken besteht die Möglichkeit, sich in nur einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung, MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze über diesen Mitgliedstaat zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen. Ermöglicht wird dies durch die Schaffung einer einzigen Anlaufstelle („**Mini-One-Stop Shop**“ oder „**MOSS**“).

Hat der Unternehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, ist dieser Mitgliedstaat gleichzeitig als MSI vorgesehen. Besteht eine Betriebsstätte, kann er den Mitgliedsstaat der **Betriebsstätte** als MSI wählen. Ein Drittlands-Unternehmen kann einen beliebigen Mitgliedstaat als MSI bestimmen.

Veräußerungsverluste bei Wertpapieren: Besser betrieblich oder privat?

Die Kapitalbesteuerung im betrieblichen Bereich weist insbesondere im Bereich der Verlustverrechnung einige Besonderheiten auf, durch die sich im Vergleich zum außerbetrieblichen Bereich Steuervorteile lukrieren lassen.

Bei der Berechnung der Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich gilt, dass diesbezügliche Teilwertabschreibungen sowie Veräußerungsverluste zu 100 % gegen Veräußerungsgewinne und Zuschreibungen zu verrechnen sind. Ein darüber hinausgehender Verlust kann aber nur zur Hälfte mit anderen Einkünften gegenverrechnet werden – die andere Hälfte geht somit verloren.

Im Gegensatz dazu umfasst der Verlustausgleich im außerbetrieblichen Bereich alle Kapitaleinkünfte, davon ausgenommen sind aber Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Verlustanteile aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter sowie Kapitalvermögen, welches nicht dem besonderen Steuersatz unterliegt. Ein etwaiger Überhang an Verlusten aus Kapitaleinkünften geht im außerbetrieblichen Bereich allerdings in voller Höhe unwiderruflich verloren.

Beispiel

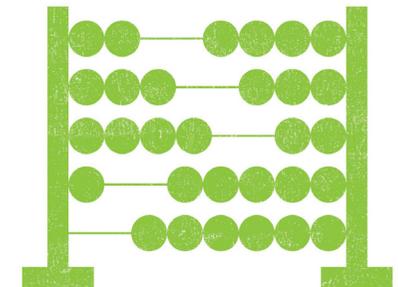
Im Jahr 2014 erwirtschaften Sie einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 150.000. Weiters können Sie einen Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der A-AG in Höhe von € 200.000 lukrieren. Dem Gewinn aus dem Beteiligungsverkauf stehen Verluste aus der Veräußerung der Beteiligung an der B-GmbH in Höhe von € 350.000 gegenüber.

Würden Sie das Kapitalvermögen im betrieblichen Bereich halten, so würde Ihnen nach Halbierung ein ausgleichsfähiger Verlust in Höhe von € 75.000 $((200.000 - 350.000)/2)$ zur Verfügung stehen. Dieser Verlust **kürzt Ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, woraus sich unter Annahme eines 50%igen Grenzsteuersatzes eine Einkommensteuerschuld für diese Einkünfte in Höhe von € 37.500 $((150.000 - 75.000) \times 50 \%)$ ergibt.

Hätten Sie das Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich gehalten und die **Verlustausgleichsoption in Anspruch genommen**, würde der Verlust in Höhe von € 150.000 $(200.000 - 350.000)$ verloren gehen und es entstünde eine Gesamtsteuerbelastung durch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 75.000 $(150.000 \times 50 \%)$.

Vorher zur Beratung!

In Verlustfällen kann also die Steuerbelastung durch das Halten des Kapitalvermögens im betrieblichen Bereich deutlich reduziert werden. Sie sollten also vor der Anschaffung neuer Wertpapiere zuvor mit uns darüber sprechen, um **etwaiges Optimierungspotential auszuloten**.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at
Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!